



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Lagerung von entzündbaren/brennbaren Gasen sowie BHKW-Anlagen 1 und 2

vom 07.10.2025

Betreiberin:

Firma FIEGE Unna GmbH & Co. KG

Gießerstraße 5

59425 Unna

Die Firma FIEGE Unna GmbH & Co. KG betreibt am Standort in Unna, Gießerstraße 5 folgende Anlagen:

- Anlage zur Lagerung von entzündbaren/brennbaren Gasen:
Die max. zulässige Gesamtlagermenge beträgt 40 Tonnen brennbarer Gase.
Diese Anlage gehört zu den unter Nr. 9.1.2 im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen;
- BHKW-Anlagen 1 und 2:
Die zulässige Gesamtkapazität der BHKW-Anlagen 1 u. 2 beträgt 3,532 MW.
Die beiden BHKW-Anlagen unterliegen der Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Datum der Überwachung:	05.08.2025
Vor-Ort-Aufwand:	5,5 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	9,5 Personenstd.
Gesamtaufwand:	15 Personenstd.
Art der Revision:	☒ angemeldet / ☐ unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 53)
Weitere beteiligte Behörden:	Keine

Bei der Überwachung wurden schwerpunktmäßig die Themenbereiche Umweltmanagement, Betrieb der Verdunstungskühlanlagen sowie Umgang mit Abfällen überprüft.

Grundlage der Überprüfung: § 52 BImSchG in Verbindung mit dem Mantelbogen sowie den Checklisten: Umweltmanagement, Abfall, Verdunstungskühlanlagen / 42. BImSchV

Ergebnis der Überprüfung: Geringfügige Mängel:
Diverse Fragen (betrifft die Checkliste - 42.BImSchV) konnten von den Firmenvertretern im Rahmen des Termins nicht beantwortet werden. Die entsprechenden Unterlagen/Infos dazu wurden inzwischen nachgereicht.
Die Überprüfungen der Verdunstungskühlanlagen (RKW 1 und RKW 2) gemäß § 14 der 42. BImSchV sowie die Emissionsmessberichte (BHKW 1 u. BHKW 2) gem. der 44. BImSchV wurden nicht fristgerecht durchgeführt; Berichte wurden nicht fristgerecht eingereicht.

Veranlasste Maßnahmen: Die Betreiberin wurde aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Die Mängel wurden inzwischen behoben. Die o.g. Berichte gemäß § 14 der 42. BImSchV sowie gem. der 44. BImSchV wurden inzwischen nachgereicht.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel...

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel...

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel...

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.